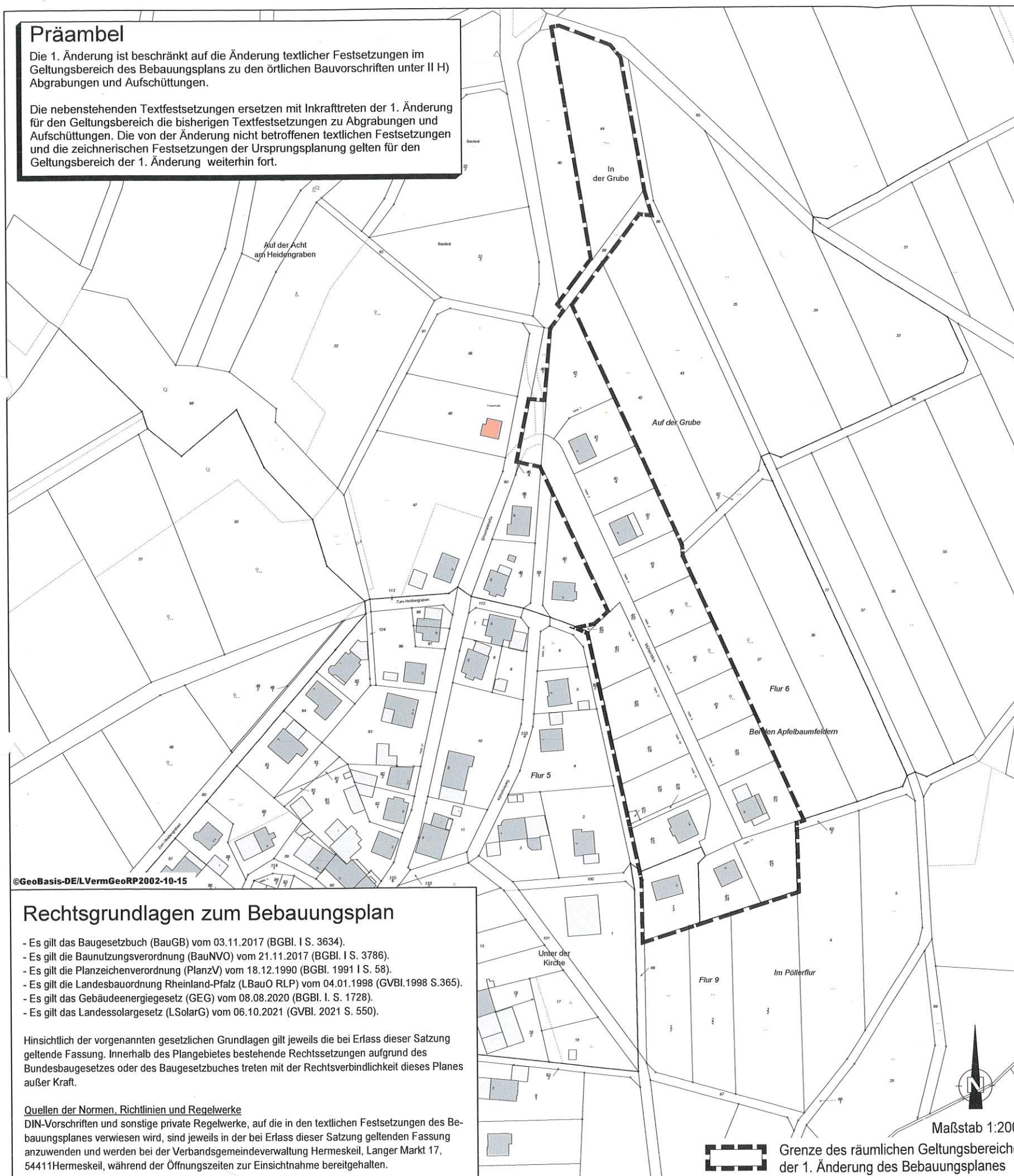


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bescheid, Teilgebiet "Bei den Apfelbaumfeldern", 1. Änderung

Präambel

Die 1. Änderung ist beschränkt auf die Änderung textlicher Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu den örtlichen Bauvorschriften unter II H) Abgrabungen und Aufschüttungen.

Die nebenstehenden Textfestsetzungen ersetzen mit Inkrafttreten der 1. Änderung für den Geltungsbereich die bisherigen Textfestsetzungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen. Die von der Änderung nicht betroffenen textlichen Festsetzungen und die zeichnerischen Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung weiterhin fort.



©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 04.01.1998 (GVBl. 1998 S. 365).
- Es gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- Es gilt das Landessolargesetz (LSolarG) vom 06.10.2021 (GVBl. 2021 S. 550).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411Hermeskeil, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Textliche Festsetzungen

Hinweis: Die Änderung der Textfestsetzung ist gelb markiert.

- II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

H) Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind ausschließlich bis zu einer Höhe von 1,50 Metern in Form beplanzierter Böschungen und Stützmauern zulässig. Böschungen und Anschüttungen sind in einer Neigung von maximal 1:1,5 auszuführen.

Hintereinander höhengestaffelte Mauern müssen einen Abstand von mind. 3,00 m zueinander aufweisen. Die Zwischenräume sind zu begrünen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am

20.11.2025

Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

vom
bis einschließlich

20.03.2026
24.04.2026

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom

18.03.2026

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am

06.08.2026

Bescheid, den 07.08.2026

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen Inhaltes dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Bescheid, den 07.08.2026

Rechtskraft

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am

10.09.2026

Bescheid, den 11.09.2026



(Die Ortsbürgermeisterin)

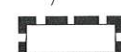


(Die Ortsbürgermeisterin)



(Die Ortsbürgermeisterin)

Maßstab 1:2000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes